

VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN
BERNISCHE GEMEINDESCHREIBERINNEN UND GEMEINDESCHREIBER
VERBAND BERNISCHER FINANZVERWALTER

per Mail: paul.meyer@gef.be.ch
Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 31.3.08

Änderung von Art. 11 der Sozialhilfeverordnung; Kurzkonsultation

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Änderungen von Art. 11 SHV im Rahmen einer Kurzkonsultation Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Aus der Sicht der kommunalen Verbände ergeben sich dazu die folgenden Bemerkungen:

Absatz 2

Hier ist ausdrücklich zu sagen, dass für Personen, die nicht eine Unterstützungseinheit im Sinne der einschlägigen Bestimmungen sind, die Frist gesondert zu berechnen ist.

Absatz 3

Hier ist die Rede von Personen, die „offensichtlich nicht integrationsbereit“ sind. Nach der Auffassung der kommunalen Verbände muss eine Person nach 7 Jahren in der Schweiz nicht nur integrationsbereit, sondern integriert sein. Der Wortlaut muss deshalb lauten: „...offensichtlich nicht integriert sind...“. Zudem sind als Anhaltspunkte zur Handhabung dieser Vorschrift durch die Sozialdienste – nicht abschliessende (= „namentlich...“) - Kriterien in der Verordnung zu nennen. So ist beispielsweise nicht integriert, wer strafbare Handlungen (ab einer bestimmten Strafzumessung) begeht, wer sich weigert, an geeigneten Integrationsmassnahmen teilzunehmen, oder wer nicht bereit ist, mit den Behörden zu kooperieren.

Absatz 4

Hier wäre die betreuende Stelle der VA-7 anzuweisen, dem Sozialdienst alle erforderlichen Angaben zu machen, damit diese prüfen kann, ob allenfalls ein Fall von Absatz 3 vorliegt.

Freundliche Grüsse

Lorenz Hess, Präsident VBG

Stephan Ochsenbein, Präsident BEGG

Daniel Bichsel, Präsident VBF